



GEWALTSCHUTZKONZEPT

insbesondere für Kinder und Jugendliche

■
des Vereins für Franziskanische Bildung
und des PCL Brucknerschule Linz

Inhalt

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule	5
2.1. UN Kinderrechtskonvention	5
3. Ausprägungen und Formen der Gewalt.....	6
3.1. Ausprägungen der Gewalt.....	6
3.2. Formen der Gewalt.....	7
3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt.....	7
3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt	7
3.2.3. Spirituelle Gewalt	7
3.2.4. Vernachlässigung	7
3.2.5. Sexualisierte Gewalt.....	7
3.2.6. Mediale Gewaltformen	8
4. Bestands- und Risikoanalyse	8
4.1. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess	8
4.2. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an.....	8
5. Präventionsmaßnahmen.....	9
5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet.....	9
5.1.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen	10
5.1.2. Berührung Intimbereich	10
5.1.3. Sichere Gestaltung von Einzelsituationen und besonderen Settings.....	11
5.1.4. Zustimmungserklärung und Umgang zur Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen ..	11
5.1.5. Sichere Kommunikation im digitalen Raum.....	11
5.1.6. Schulveranstaltungen sicher gestalten.....	11
5.2. Externe Partnerorganisationen - Vereinbarung	12
5.3. Information an Erziehungsberechtigte.....	12
5.3.1. Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders.....	12
5.3.2. Sexualpädagogik.....	13
5.4. Partizipation und Beschwerdemanagement	13
6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention	14
6.1. Was tun im Verdachtsfall?	14
6.2. Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall.....	14

6.3. Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH	16
6.4. Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt	16
6.5. Krisenkommunikation	16
7. Anhänge.....	17
8. Quellenverzeichnis.....	19

1. Einleitung

Unsere Schule - gemeinsam mit dem Schulerhalter, dem Verein für Franziskanische Bildung - trägt eine große Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Über den Bildungs- und Betreuungsauftrag hinaus umfasst diese Verantwortung auch den aktiven Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit jedes Kindes und Jugendlichen. Unsere Schule soll für Schüler*innen, pädagogisches und nicht pädagogisches Personal ein Ort sein, an dem sie sicher vor Gewalt geschützt arbeiten und sich entwickeln können. Im Verein für Franziskanische Bildung und in unserer Schule stehen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt des Handelns. Deshalb sehen wir hier eine besondere Verantwortung, unsere Schule als einen achtsamen Ort zu bewahren und zu entwickeln, sodass allen Beteiligten in der gesamten Organisation ein sicherer Ort zur Verfügung gestellt wird.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir

Ziel des Schutzkonzeptes ist, dass die Gewaltrisiken für alle am Schulleben beteiligten Personen minimiert werden. Bewusstseinsbildung für Gewalt und Grenzen sind dabei ebenso ein wichtiger Teil wie das Vorhandensein von Ansprechpersonen im Verdachtsfall. Das schulische Personal wird unterstützt, indem klare Regeln für das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen vereinbart werden. Dadurch soll eine Kultur des Hinschauens ermöglicht und etabliert werden.

So arbeiten wir

Unsere Schule bekennt sich zu einem aktiven, fortlaufenden Prozess im Kinderschutz. Wir lernen von schwierigen Situationen und entwickeln uns entsprechend weiter. In die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes wurden möglichst alle betroffenen Personengruppen unserer Schule miteinbezogen. Nach spätestens drei Jahren kommt es zu einer Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes und seinen Maßnahmen. Im Laufe dieser drei Jahre wird auch eine Autorisierung über die Diözesane Stabsstelle Prävention von Missbrauch und Gewalt erfolgen. Das fertig erarbeitete Schutzkonzept wird dem Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Bestellung eines Kinderschutzteams

Das Kinderschutzteam hat wichtige Funktionen für den Kinderschutz an der Schule. Die Schulleitung soll nicht Teil des Kinderschutzteams sein, da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgehensweise verantwortlich ist.

- Die Mitglieder des Kinderschutzteams verfügen über Wissen zu Gewaltschutz und Gewaltdynamiken bzw. die Bereitschaft, sich dieses anzueignen und sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Als Kompetenzstelle sollen sie für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Schule sorgen. Sie haben das Thema Gewaltschutz mit der Schulleitung im Blick und halten es gemeinsam mit der Schulleitung auf aktuellem Stand. Die dafür notwendige Qualifikation stellt die Schulleitung sicher.
- Sie sind Ansprechperson und Vertrauensperson für Kinder, Mitarbeitende in der Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sowie bei Wahrnehmungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt, jedoch keine Beratungs- oder Therapiestelle für Betroffene.
- Sie kennen die Netzwerke und Kooperationspartner*innen.
- Sie nehmen Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen entgegen.
- Sie führen Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

Die Namen der Mitglieder des Kinderschutzteams werden in der Kontaktliste für Ansprechpersonen für die Schulgemeinschaft sichtbar veröffentlicht.

2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule

Als katholische Privatschule sehen wir uns den öffentlich-rechtlichen und kirchlich-rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz verpflichtet. Zur Ausarbeitung des Schutzkonzeptes greifen wir als Schulerhalter und Schule auf verschiedene Quellen zurück:

- „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage (2021).
- § 44 SchUG idgF
- Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024
- BMBWF, Schutzkonzept am Schulstandort
- Schutzkonzepte, Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen
- Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte der Allianz für Kinderschutz 2023

2.1. UN Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist von vier Grundprinzipien getragen:

1. Überleben und Entwicklung
 - Recht auf Leben - Jedes Kind hat das Recht, zu überleben und sich zu entwickeln.
 - Gesundheitsvorsorge - Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, inklusive präventiver Gesundheitsmaßnahmen und Impfungen.
 - Ernährung und Unterkunft - Recht auf ausreichende Ernährung und eine sichere Wohnsituation.
2. Schutz
 - Schutz vor Gewalt - Schutz vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung, inklusive sexuellem Missbrauch.
 - Schutz vor Diskriminierung - Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft oder anderen Status.
 - Schutz im Krieg und bei Flucht - Schutz vor den Auswirkungen von Krieg, Schutz für Flüchtlingskinder.
3. Beteiligung
 - Meinungsfreiheit - Das Recht, seine Meinung frei zu äußern und berücksichtigt zu werden.
 - Zugang zu Informationen - Recht auf Zugang zu Informationen, die für das Wohlbefinden des Kindes wichtig sind.
 - Beteiligung an Entscheidungen - Das Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Kind betreffen, sowohl in der Familie als auch in der Gemeinschaft.
4. Bildung und Freizeit
 - Recht auf Bildung - Zugang zu kostenloser und verpflichtender Grundschulbildung und Verfügbarkeit von weiterführender Bildung.
 - Freizeit, Spiel und Kultur - Das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie freien Zugang zu kulturellem und künstlerischem Leben.
5. Sonderrechte für Kinder in besonderen Situationen
 - Kinder mit Behinderungen - Spezielle Fürsorge und Unterstützung, um ein vollwertiges und inklusives Leben führen zu können.
 - Indigene Kinder und Minderheiten - Schutz und Förderung der kulturellen Rechte und der Identität.

3. Ausprägungen und Formen der Gewalt

Gewalt erfolgt

- an Kindern durch Erwachsene
- unter Kindern/Jugendlichen
- an Erwachsenen durch Jugendliche/Kinder (Bsp. Abwertung über soziale Medien)
- an sich selbst (Selbstverletzung)
- unter Erwachsenen, von Vorgesetzten

3.1. Ausprägungen der Gewalt

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine Vorstufe der Gewalt. So werden Verhaltensweisen bezeichnet, bei denen unabsichtlich aufgrund fachlicher oder persönlicher Defizite die Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. Wichtig ist uns, dass bereits bei Grenzverletzungen eingeschritten werden muss. Ein achtsamer Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz sowie ein Bewusstsein für Grenzen und Grenzverletzungen sind besonders bedeutsam. Beispiele für grenzverletzendes Verhalten sind:

- abwertende Bemerkungen, die toleriert werden
- grenzwertiges Gerangel
- flirtendes Verhalten
- sexuell offensive Kleidung
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre

Uns allen muss bewusst sein, dass grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag vorkommen kann, **offen angesprochen werden und gemeinsam an Verhaltensänderungen gearbeitet werden muss**. Entscheidend für die Beurteilung einer Grenzverletzung ist die betroffene Person.

Übergriff

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Sie sind nicht mehr unwissentlich oder unabsichtlich, sondern bewusste Handlungen, die gezielt und geplant gesetzt werden.

Übergriffiges Verhalten braucht den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen. Zu Übergriffen zählen unter anderem:

- Nicht-Beenden von Mobbing, Abwertungen oder Demütigungen
- Unbesprochenes Tolerieren von Stoßen
- Psychisches Unter-Drucksetzen
- Sexualisierte Äußerungen und Gesten
- Sexuell getönte Zärtlichkeiten seitens Autoritätspersonen

Gewalt gegen Kinder

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. **Beim Ausüben der Gewalt spricht man von Tatbeständen. Hier bedarf es spezieller Interventionen (siehe Organisation im Interventionsfall)**

3.2. Formen der Gewalt

3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen bewusster, schädigender körperlicher Zwangshandlungen, gewaltsames Festhalten, von leichten Klapsen und Schütteln bis hin zu schweren Misshandlungen wie Schlägen, Treten, Einsatz von Gegenständen und Waffen, die bis zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen können. Äußerlich wahrnehmbar sind oft nur Folgen sehr schwerer, körperlicher Misshandlungen.

3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt

Diese Form der Gewalt schließt das Vorenthalten einer entwicklungsfördernden, altersgerechten Umgebung sowie alle Gewaltformen, die systematisch und wiederholt auf Integrität, Selbstwert und Würde der Person abzielen, ein. Dazu zählen Zwang, Erniedrigung, Abwertung, Zurückweisung, Lächerlichmachen, Beschimpfungen, das Einflößen von Angst, Ignorieren, Isolieren und Einsperren. Ebenso gehört dazu das Miterleben häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing oder Cybermobbing sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen. Die Mittel der aktiven psychischen Gewalt sind verbale und nonverbale Äußerungen.

3.2.3. Spirituelle Gewalt

Geistlicher oder geistiger Missbrauch nimmt als spirituelle Gewalt eine besondere Form der emotionalen/psychischen Gewalt ein. Wesentlich bei der Ausübung dieser Gewaltform ist die Berufung auf geistliche Inhalte, die missbräuchlich ausgelegt werden um damit den spirituellen und geistlichen Weg anderer zu kontrollieren. Es kommt zu einer Verdrehung biblischer Aussagen und Gottesbilder, die Kinder und Jugendliche in ihrem Glauben einschränkt anstatt ihnen hilft, darin zu wachsen. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalttaten werden im Namen Gottes gerechtfertigt. Machtmissbrauch geistlicher Autoritätspersonen spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutsame Rolle. In Berufung auf ihre Position wird Druck ausgeübt, um das eigene Bedürfnis nach Kontrolle, Einfluss, Ansehen, ... zu befriedigen. Es gibt keine klare Abgrenzung zu den anderen Gewaltformen.

3.2.4. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.

Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.).
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).
- Zu den neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.
- Spirituelle Vernachlässigung: bewusstes Vorenthalten von Informationen zum Beispiel von religiösen Inhalten, Ritualen und Feiern.

3.2.5. Sexualisierte Gewalt

Von sexualisierter Gewalt spricht man, wenn Erwachsene oder überlegene Jugendliche gegenüber Kindern und Jugendlichen ihre Macht- und Autoritätsposition absichtlich und manipulativ ausnutzen, um ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, bzw. sich wehren.

Es gehören dazu alle versuchten oder vollendeten Akte mit Körperkontakt (hands-on-Delikte) oder ohne Körperkontakt (hands-off-Delikte): verbale, psychische und körperlich übergriffige Handlungen wie zum Beispiel: sexualisierte Witze und Anspielungen/sexuell gefärbte Sprache, obszönes Ausfragen, Zwang zum Konsum pornografischer Medien, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Exhibitionismus, Anfertigung pornografischer Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen, Erzwingen sexueller Handlungen, Zwang zur Prostitution, Vergewaltigung und wiederholter schwerer sexueller Missbrauch.

3.2.6. Mediale Gewaltformen

Im digitalen Raum sind die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt. Mediale Gewalt bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum digitaler Medien mit Gewaltinhalten (Passive Mediengewalt: Konsumieren und Zusehen) als auch auf die Ausübung von Gewalt mit digitalen Medien oder im digitalen Raum (Aktive Mediengewalt: Produzieren und Ausüben). Erscheinungsformen medialer Gewalt sind zum Beispiel: Cyberstalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet) Hasspostings, Happy Slapping (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Sextortion (Erpressung mit der Veröffentlichung von Nacktfotos), revenge porn (Weiterleiten intimer Bilder und Videos: Sexting an Dritte).

4. Bestands- und Risikoanalyse

Mit der Bestandsanalyse durchleuchten wir gemeinsam die Regelungen und Maßnahmen, die zum Kinderschutz bestehen und machen diese für alle sichtbar.

Mit der Risikoanalyse machen wir uns die Rahmenbedingungen unserer Schule, die Situation im örtlichen Umfeld, die Zugänglichkeit des Schulgeländes- und Schulgebäudes, die Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte sowie Erfahrungen an der Schule bewusst.

4.1. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess

Das Entwicklungsteam führt Befragungen/Gespräche mit Vertreter*innen der Lehrer*innen und der Schüler*innen (oder Erziehungsberechtigte) zum sozialen Umgang, den Risiken für und Kompetenzen zum Umgang mit Gewalt durch:

IQES-Fragebogen, offene Gesprächsrunde. anonyme Fragebogen...

1. Befragung im Schuljahr 2024/25 unter den Klassensprecherinnen und Klassensprechern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Ergebnisse liegen in der Direktion auf und beeinflussen die Maßnahmen der Prävention.

4.2. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an

- Der Zugang ist für Schulfremde während der Unterrichtszeit nur über die Pforte möglich. Außerhalb der Unterrichtszeiten ist der Zugang nicht möglich.
- Es werden keine Räumlichkeiten öffentlich genutzt.
- Der Schulschachverband hat mittwochs Zugang zur Schule während der Unterrichtszeit.
- Schüler*innen fühlen sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sicher.
Verbesserungsmöglichkeit: Garteneingang wurde außen mit einem Knauf versehen.

5. Präventionsmaßnahmen

Die Schule hat sich mit unterschiedlichen Strategien zur Prävention von Gewalt beschäftigt diese können wie folgt aufgelistet werden:

- Grundhaltung und franziskanische Werte – Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild
- Verhaltenskodex – Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Externe Partner*innen – Vereinbarungen
- Information an die Erziehungsberechtigten und Schüler*innen
- Maßnahmen des Personalmanagements
- Pädagogische Präventionsmaßnahmen

5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet

Unser Schulstandort wurde von den Franziskanerinnen von Vöcklabruck gegründet und steht damit in einer langen franziskanischen Tradition. Das Handeln aller Akteur*innen in der Schule wird von franziskanischen Werten geleitet, die das Miteinander und die Pädagogik in der Schule prägen. Der folgende Abschnitt geht auf die franziskanischen Wurzeln und den Schulerhalter, den Verein für Franziskanische Bildung, ein.

Die franziskanische Grundhaltung von **Achtsamkeit, Respekt, Solidarität und Verantwortung** prägt unseren Umgang miteinander. Die Würde jedes einzelnen Menschen ist unantastbar und bildet die Grundlage aller pädagogischen Beziehungen. Wir schaffen eine Schumatmosphäre, in der Kinder und Jugendliche **ihre Grenzen wahrnehmen und ausdrücken dürfen**, ermutigt werden, sich im Falle von Grenzverletzungen Hilfe zu holen, und lernen, achtsam mit den Grenzen anderer umzugehen.

Kinderschutz ist somit **integraler Bestandteil unserer Schulkultur** und prägt sowohl das tägliche pädagogische Handeln als auch unsere strukturellen Rahmenbedingungen.

Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex wird im Rahmen von Gesprächen mit der Schulleitung geklärt. Die Konsequenzen liegen in der Verantwortung der Schulleitung und sind transparent gemacht.

5.1.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen

Der Umgang mit den Schülerinnen und Schülern ist geprägt von Wertschätzung, Achtsamkeit und professioneller pädagogischer Haltung. Alle Mitarbeitenden sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die sich aus der pädagogischen Beziehung ergibt.

Der respektvolle und professionelle Umgang zeigt sich insbesondere in folgenden Grundsätzen:

- Die persönliche Würde jedes Kindes wird geachtet und geschützt.
- Gespräche über persönliche Themen erfolgen stets mit dem nötigen Maß an Sensibilität und unter Wahrung der Privatsphäre.
- Schimpfnamen, Kosenamen oder Spitznamen, die nicht vom Kind selbst gewählt wurden, werden vermieden.
- Lehrpersonen geben von sich aus keine intimen oder privaten Informationen aus dem eigenen Leben preis.
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird respektiert; neugierige, unangemessene Fragen zu persönlichen, familiären oder intimen Themen werden unterlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, ihre Grenzen zu benennen; „Nein“ und „Stopp“ werden respektiert.
- Vertrauliche Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, werden im Kinderschutzteam thematisiert und nicht ohne Fachberatung allein entschieden.
- Die Aufforderung zur Geheimhaltung („das bleibt aber unter uns“) ist unzulässig.
- Im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern werden keine private Kommunikationskanäle (z.B. WhatsApp, private Social Media-Kanäle) genutzt. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über offizielle, schulisch freigegebene Kanäle.
- Private Treffen außerhalb des schulischen Rahmens sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Körperkontakt wird im Alltag bewusst gestaltet: Trösten erfolgt primär durch verbale Zuwendung; Berührungen erfolgen nur situationsangemessen und nach vorheriger Zustimmung.
- Situationen im Sportunterricht – wie z.B. Sicherung bei Turnübungen oder Ballsport, bei denen es regelmäßig zu körperlichen Kontakten kommt – werden mit der Klassengemeinschaft im Vorhinein (1. Sportstunde) besprochen. Die Schüler/innen gehen somit informiert in die Situation. Sie können einschätzen, welche Form von Körperkontakt auf sie zukommen kann, und sie dürfen sich entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.

Diese Regeln gelten für alle Mitarbeitenden der Schule sowie für externe Personen, die mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten. Die professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung ist zentrales Thema regelmäßiger Konferenzen und Fortbildungen.

5.1.2. Berührung Intimbereich

Grundsätzlich sind Berührungen im Intimbereich von Schülerinnen und Schülern tabu. Ausgenommen sind lediglich Situationen, in denen eine Berührung:

- medizinisch notwendig ist (z.B. Erste Hilfe, medizinische Notfälle, hygienische Notwendigkeiten),
- pflegerisch notwendig ist (z.B. unterstützende Maßnahmen bei Kindern mit Beeinträchtigungen, entsprechend § 50a Ärztegesetz und § 66b Schulunterrichtsgesetz),
- oder im Rahmen unmittelbarer Gefahr zur Abwehr akuter Gefährdung erforderlich ist.

Als Intimbereich gelten insbesondere:

- Brustbereich
- Genitalbereich
- Gesäß
- Oberschenkelinnenseiten
- Bauch
- Gesicht (insbesondere bei unangemessener körperlicher Nähe)
- Haare (insbesondere wiederholtes Anfassen)

5.1.3. Sichere Gestaltung von Einzelsituationen und besonderen Settings

Einzelsettings und sensible Situationen (z.B. Seelsorgegespräche, Einzelförderung, Beratung, Förderstunden, Beichtgespräche) erfordern besondere Achtsamkeit im Umgang mit Nähe und Distanz. Um größtmögliche Transparenz und Sicherheit zu gewährleisten, gelten folgende Grundregeln:

- Gespräche in Einzelsettings finden nach Möglichkeit in Räumen statt, die von außen einsehbar sind (z.B. Glastüren, Fensterfronten).
- Ist dies nicht möglich, wird die Tür zumindest einen Spalt geöffnet gehalten.
- Eine zweite Person in räumlicher Nähe (z.B. benachbarter Raum) wird nach Möglichkeit eingeplant.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten informiert.

5.1.4. Zustimmungserklärung und Umgang zur Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen

Die Veröffentlichung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern erfolgt ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- Die Einwilligung wird beim Schuleintritt eingeholt, dokumentiert und in der Direktion verwahrt.
- Sie kann jederzeit widerrufen werden.

5.1.5. Sichere Kommunikation im digitalen Raum

Die schulische Kommunikation erfolgt ausschließlich über von der Schule freigegebene Kanäle.

- Private Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp, private Social-Media-Konten) und private E-Mail-Adressen werden nicht für schulische Zwecke verwendet.
- Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler pflegen während der Schulzeit keine privaten Social-Media-Kontakte.

5.1.6. Schulveranstaltungen sicher gestalten

Bei allen schulischen Veranstaltungen, Ausflügen und mehrtägigen Projekten gelten die Kinderschutz- und Grenzachtungsstandards uneingeschränkt, unabhängig vom Ort und der Dauer der Veranstaltung.

Aufsicht und Verantwortung:

- Für jede Veranstaltung werden im Vorfeld klare Zuständigkeiten und Aufsichtsregelungen festgelegt.
- Die Zahl der Aufsichtspersonen wird dem Alter und der Gruppengröße der Schülerinnen und Schüler angepasst.
- Aufsichtspersonen sind sich ihrer Vorbildfunktion jederzeit bewusst und handeln verantwortungsvoll.

Übernachtungen und Unterbringung:

- Die Unterbringung erfolgt alters- und geschlechtsadäquat.
- Schlafräume bleiben für andere Aufsichtspersonen jederzeit zugänglich.
- Nach Möglichkeit wird auch die Aufsichtsperson geschlechtsadäquat zugeordnet
- Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte werden im Vorfeld über den Ablauf der Veranstaltung, Ansprechpersonen, Schutzmaßnahmen und ihre Rechte informiert.

Kinderschutzrechtliche Standards:

- Das Kinder- und Jugendschutzgesetz wird konsequent eingehalten (z. B. hinsichtlich Alkohol, Rauchen, Nachtruhe und Schutz vor Überforderung).

5.2. Externe Partnerorganisationen - Vereinbarung

An unserer Schule arbeiten punktuell auch externe Personen mit Schülerinnen und Schülern zusammen. Damit auch in diesen Situationen der Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist, gelten folgende Vereinbarungen:

- Die Schulleitung behält sich bei allen externen Einsätzen vor, die Tätigkeit bei Bedenken zu unterbrechen oder zu beenden. Außerdem ist immer eine Lehrkraft als zusätzliche Aufsichtsperson dabei.

5.3. Information an Erziehungsberechtigte

Wesentlich ist auch die Erziehungsberechtigten über die Schutzmaßnahmen am Schulstandort zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Gewalt zu informieren. Dies erfolgt ...

- Das Schutzkonzept wird beim Schulforum thematisiert

5.3.1. Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders

Die Hausordnung und das Leitbild unserer Schule legen verbindliche Regeln für ein respektvolles Miteinander fest. Diese bilden die Grundlage für das tägliche Zusammenleben und unterstützen aktiv die Umsetzung des Kinderschutzes.

Unsere Schule lebt eine aktive Schulkultur der Achtsamkeit, in der die Kinder und Jugendlichen im Alltag lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und Verantwortung zu übernehmen.

Dazu gehören folgende konkrete Maßnahmen und Elemente:

- **Regelmäßige soziale Lernstunden** (z. B. wöchentlicher Klassenrat, Sozialtrainingseinheiten)
- **Morgenkreise** und **Wochenreflexionen** zur Stärkung des Klassenklimas
- **Gefühlskarten** zur Förderung von Empathie und dem Ausdrücken eigener Emotionen
- **No-Blame-Approach** bei Mobbing-Verdacht: lösungsorientiertes, schuldvermeidendes Vorgehen mit Fokus auf die Stärkung der Betroffenen
- **Peer-Unterstützung durch Klassensprecherinnen und Vertrauenslehrerin**
- **Die Friedenstreppe** als fest verankertes Konfliktlösungsinstrument:

- **Regelmäßige externe Workshops zu Gewaltprävention, Sozialkompetenz, Medienkompetenz, Sexualpädagogik**
- **Niederschwellige Anlaufstellen für Schülerinnen und Schüler bei Sorgen oder Konflikten**

5.3.2. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist Teil der Gesamterziehung und soll dazu beitragen, dass sich Kinder ihrer selbst, ihrer Körperlichkeit, ihrer Gefühle bewusst werden und eine adäquate Sprache zu unterschiedlichen Themen erhalten. Es beinhaltet altersgerechte, positive Aufklärung ebenso wie das Thematisieren von Geschlechterrollen oder Klischees.

Ziele der Sexualpädagogik:

- Förderung eines positiven, respektvollen und altersgerechten Körper- und Selbstbildes
- Bewusstwerden eigener Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen
- Entwicklung von Empathie und Achtsamkeit im Umgang mit anderen
- Förderung einer altersgerechten, offenen Sprache für Themen der Sexualität und Gefühle
- Prävention von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Grenzverletzungen
- Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Klischees und Vielfalt von Lebensformen

5.4. Partizipation und Beschwerdemanagement

Für die Gestaltung eines gewaltfreien Miteinanders ist es wichtig, dass Schüler und Schülerinnen eingeladen werden, mitzugestalten und mitzubestimmen. Sie ist Teil gelungener Unterrichts- und Beziehungsgestaltung.

Ein transparentes Beschwerdeverfahren ist Teil der Stärkung der Persönlichkeit der/des Heranwachsenden.

Umgang mit Beschwerden in der Schule bitte einfügen

Fragen dazu:

Wie und wo kann eine Beschwerde formuliert werden?

- Schülerinnen und Schüler können sich bei Beschwerden direkt an:
 - ihre Klassenvorständin / ihren Klassenvorstand,
 - eine Vertrauenslehrperson,
 - die Schulleitung,
 - das Kinderschutzteam wenden
 - regelmäßige Feedbackgespräche im Sozialen Lernen
 - die Möglichkeit anonymer Rückmeldungen (Kummerkasten bei der Administration).
- Erziehungsberechtigte können Beschwerden direkt bei der Klassenführung, Schulleitung oder dem Elternverein vorbringen.
- Mitarbeitende bringen Anliegen innerhalb der Teamsitzungen, an die Schulleitung oder das Kinderschutzteam heran.

Wie kommt es zu Veränderungsvorschlägen?

- Beschwerden und Rückmeldungen werden ernst genommen und vertraulich behandelt.
- Im Klassenrat, im Schulforum oder in pädagogischen Konferenzen werden Veränderungsvorschläge gemeinsam erarbeitet.
- Auch Rückmeldungen aus Workshops, Feedbackumfragen und Elterngesprächen fließen laufend in die Weiterentwicklung des Schulalltags ein.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

- Beschwerden werden auf der jeweils passenden Ebene bearbeitet:
 - Bei Anliegen innerhalb der Klasse: Klassenvorstand, ggf. mit Unterstützung der Schulleitung oder des Kinderschutzteams.

- Bei schulweiten Themen: Schulleitung, in Abstimmung mit dem Kinderschutzteam und ggf. dem Schulerhalter.
- In Kinderschutzangelegenheiten: immer unter Einbindung des Kinderschutzteams.
- Erziehungsberechtigte werden bei schwerwiegenden Anliegen aktiv eingebunden.

Wo werden die Ergebnisse und Umsetzungen kommuniziert?

- Ergebnisse werden möglichst zeitnah an die betroffenen Personen kommuniziert.

6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention

6.1. Was tun im Verdachtsfall?

Ein Verdachtsfall entsteht durch eine Meldung und/oder die Beobachtung von Auffälligkeiten bei Kindern. In einem ersten Schritt wird versucht, einen Überblick sowie eine Einschätzung zur Situation zu erlangen. Dem Wahrheitsgehalt einer Meldung sollte nachgegangen werden. Reflektieren Sie über eigene und fremde Beobachtungen. Dazu werden Gespräche mit dem Umfeld (wie zum Beispiel mit Kolleg*innen) und weitere gezielte Beobachtungen empfohlen.

In einem weiteren Schritt wird im **4-Augenprinzip** eine Risikoeinschätzung zum Verdachtsfall gemacht.

Sollte das Kollegium, aufgrund einer nicht anonymen Meldung, darauf aufmerksam gemacht worden sein, sollte eine kurze Rückmeldung an diese Person über den Prozess gegeben werden.

6.2. Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall

Die Schulleitung beruft mit dem Kinderschutzteam ein erweitertes Krisenteam ein, um sich zu beraten. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernimmt im Sinne des Kindeswohls die Schulleitung – jedoch erfolgen ein gemeinsames Abwägen und eine gemeinsame Entscheidungsfindung über notwendige Interventionsmaßnahmen.

Folgende Fragen werden dazu gestellt:

- Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
- Welche Informationen werden noch zusätzlich gebraucht?
 - Eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit diese für die Erläuterung des Verdachts notwendig sind
 - Fachliche Schlussfolgerungen, die den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründen
 - Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich
- Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?
- Welche weiteren Schritte werden geplant (zum Beispiel über den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, Einschalten der KJH)?
- Wie wird die Vorgehensweise kommuniziert?

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für die spätere Aufarbeitung eines traumatischen Ereignisses der betroffenen Person besonders wichtig.

Ablaufschema im Verdachtsfall (Abb.2)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.

Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)

Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen

(z. B. Workshops, ...)

Verdacht konkretisiert sich

Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung

Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)

Festlegung weiterer Maßnahmen

(ggf. Beratung mit der

Rechtsabteilung der Schulbehörde

bzw. mit der Kinder- und

Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)

Wichtige Unterlagen:



Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe:
www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

Information der Betroffenen

evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)

Schulerhalter informieren, wenn Lehrpersonen, ... involviert sind-> Meldung an die diözesane Ombudsstelle erfolgt

Gefährdungsmeldung abgeben

Information über gesetzte Schritte an SQM

Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

6.3. Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Meldepflicht besteht, wenn

- Ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist.
- Die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- Die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Die Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger kann mittels Formulars des Bundeskanzleramtes oder anhand des Online-Formulars der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Die Leitung unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung.

6.4. Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt

Aufgrund der Geltung der Rahmenordnung für katholische Privatschulen sind Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle, in denen ein Verdacht gegen Lehrpersonal, Freizeitpädagog*innen, anderes Personal des Schulerhalters, Lesepat*innen, Anbieter*innen externer Kurse etc. besteht, den diözesanen Ombudsstellen zu melden. Die Meldung soll parallel zu einer Meldung gemäß § 14 Abs. 2 Schulordnung erfolgen. Die Meldung erfolgt durch den Schulerhalter nach Information durch die Schulleitung.

Betroffene sind auf die Möglichkeit, sich an die diözesanen Ombudsstellen oder Stabsstellen zu wenden, hinzuweisen.

6.5. Krisenkommunikation

Beratung zur Kommunikation im Krisenfall erhalten die Schulen von der Krisenkommunikationsstelle der Bildungsdirektion und durch den Leitfaden der Krisenkommunikation des Schulerhalters. Beide stellen Beratung und Begleitung in der Krisenkommunikation zur Verfügung und beide Stellen, Bildungsdirektion und Schulerhalter, sind zu kontaktieren.

Die Grundsätze der Krisenkommunikation laut Leitfaden der Krisenkommunikation des VfFB sind:

- Wir handeln rasch!
- Wir sprechen mit einer Stimme!
- Wir kommunizieren nur abgestimmte Botschaften!
- Wir informieren von innen nach außen: Zuerst Mitarbeiter*innen innerhalb der Schule/den Schulerhalter/die Bildungsdirektion, dann erst die Öffentlichkeit!
- Wir kommunizieren offen, empathisch und transparent!
- Wir halten unsere Dialoggruppen zeitnah auf dem Laufenden!
- Wir halten uns an die Zuständigkeitsbereiche!
- Wir halten uns an das vereinbarte Prozedere!

Ansprechpersonen Kinderschutz

Das Kinderschutzteam bzw. der/die Kinderschutzbeauftragte

Name

MS-Timo Sturm – sturm.timo@brucknerschule.com

MS-Georg Schabmayr – schabmayr.georg@brucknerschule.com

MS-Elisabeth Ammer – ammer.elisabeth@brucknerschule.com

MS-Anna Hauer – hauer.anna@brucknerschule.com

VS-Stephanie Brandl – brandl.stephanie@brucknerschule.com

VS-Stephanie Schabmayr – schabmayr.stephanie@brucknerschule.com

Schulbehörden

Schulqualitätsmanagement

Zuständige/r SQM

Mag. Bella Pils - 0732-7071-68058

Bildungsdirektion, Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst

Mag. Magda Starzer-Knierzinger – 0732-7071-68203

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt der Diözese

Dagmar Hörmandinger - 0676-8776-1126

Externe Expertinnen und Experten – Kontaktadressen

Kinder und Jugendhilfe

Kontakt

Land OÖ – Abt. Kinder- und Jugendhilfe

0732-7720-15200

Kjh.post@ooe.gv.at

Kinder und Jugendanwaltschaft

Kontakt

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

072-7720-14001

kija@ooe.gv.at

Beratungsstellen und Notfallnummern

www.kinderschuetzen.at – Österreichische Kinderschutzzentren

www.die-moewe.at – Kinderschutzzentren die möwe www.gewaltinfo.at – Fachinformationen zu Gewaltthemen

www.rataufdraht.at – Beratung für Kinder und Jugendliche

www.familienberatung.gv.at – alle Familienberatungsstellen und viele Informationen rund um Aufwachsen, Erziehung und Gewalt

www.rainbows.at – für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die von Trennung, Scheidung oder Verlusten betroffen sind

www.gewaltschutzzentrum.at – alle Gewaltschutzzentren (v. a. für Erwachsene bei häuslicher Gewalt) in Österreich

www.pb-fachstelle.at – Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

<https://www.saferinternet.at> - Saferinternet - Das Internet sicher nutzen!

8. Quellenverzeichnis

Selbstlaut (2023): Achtsame Schule, Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, verfügbar unter: [SL-Achtsame-Schule-korr_2023_WEB.pdf](#) (Jänner 2025 letzter Zugriff)

Österreichische Bischofskonferenz (2021): Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32), Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich; Wien

Konferenz der Schulleiter und Schulleiterinnen (2024): Schutzkonzepte, Zusammenschau kirchlicher und staatlicher Regelungen in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2024): Schutzkonzept am Schulstandort, Wien

Dangl L. et al (2022): Kinderschutz und Schule; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Wien

Sametinger, S. (2024): Krise ... was nun? Leitfaden zur Krisenkommunikation für die Einrichtungen des VfFB

Rohrauer-Näf, G. et al (Hrsg.) (2022): Initiative Wohlfühlzone Schule – ein Programm zur Förderung der psychosozialen Gesundheit und (Cyber-) Mobbingprävention an österreichischen Schulen; Wissenschaftlicher Hintergrund und Konzept, Gesundheit Österreich: Wien

Gugerbauer, W. et. al (2023): Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte; Allianz für Kinderschutz (ECPAT Österreich, Österreichische Kinderschutzzentren, Hazissa, selbstbewusst, PIA) verfügbar unter: <https://www.allianz-kinderschutz.at/oesterreichische-standards-fuer-kinderschutzkonzepte-der-allianz-fuer-kinderschutz/> (März 2025 letzter Zugriff)

Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen im Auftrag des BM f. Bildung, Wissenschaft u. Forschung (Hrsg.) (2018): Mobbingprävention im Lebensraum Schule, für den Inhalt verantwortliche Redaktion: ÖZEPS, Digitales Druckzentrum Renngasse: Wien